

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Urteil vom 10.4.1986 2 B 85 A.630 Rechtskräftig Veröffentlicht in BayVBl. 1987, 21, EzD 2.2.7 Nr. 2

Leitsatz

Die zwangsweise Durchsetzung des Wohnungsbetretungsrechts nach Art. 83 BayBO setzt in der Regel den vorherigen Erlass einer Duldungsanordnung voraus.

Aus den Gründen

Die zulässige Berufung der Beklagten richtet sich gegen das im Urteil des Verwaltungsgerichts vom 31.1.1985 ausgesprochene Verbot, das Betretungsrecht nach Art. 83 BayBO hinsichtlich der Wohnung des Klägers ohne vorherigen vollstreckbaren Bescheid auszuüben. Sie bleibt ohne Erfolg, weil das Verwaltungsgericht auf die vom Kläger erhobene zulässige Unterlassungsklage (vgl. hierzu Kopp, VwGO, 7. Aufl., Rn. 37 vor § 40 m. w. N.) zu Recht ausgesprochen hat, dass die Ausübung des Betretungsrechts nach Art. 83 BayBO den vorherigen Erlass eines vollstreckbaren Verwaltungsakts voraussetzt.

Nach Art. 83 BayBO sind die mit dem Vollzug der Bayer. Bauordnung Beauftragten berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen gegen den Willen des Betroffenen zu betreten. Damit wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG eingeschränkt. Hierzu nennt Art. 88 BayBO gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG das eingeschränkte Grundrecht.

Art. 13 GG garantiert in Absatz 1 die Unverletzlichkeit der Wohnung und lässt in Absatz 2 Durchsuchungen nur auf Anordnung eines Richters, bei Gefahr im Verzug auch eines anderen zuständigen Organs zu.

Ebenso wie bei apotheken- oder handwerksrechtlichen Betretungs- und Besichtigungsrechten (vgl. BVerfGE 17, 232/251 = BayVBl. 1964, 117 [insoweit nicht abgedruckt]; 32, 54/73) handelt es sich bei dem durch Art. 83 BayBO eingeräumten bauordnungsrechtlichen Betretungsrecht nicht um eine Durchsuchung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 GG. Nicht jedes Eindringen von Staatsorganen in eine Wohnung ist bereits eine Durchsuchung; dazu muss vielmehr noch die Suche nach Personen oder Sachen oder die Ermittlung eines Sachverhalts in einer Wohnung kommen (vgl. BVerwGE 28, 285 = BayVBl. 1968, 172; 47, 31/35 ff. = BayVBl. 1975, 309). Eine solche Maßnahme ist mit dem Betreten einer Wohnung gemäß Art. 83 BayBO nicht notwendigerweise verbunden. Für die Ausübung dieses Betretungsrechts bedarf es daher keiner vorausgehenden richterlichen Anordnung.

Nach Art. 13 Abs. 3 GG dürfen Eingriffe und Beschränkungen, die nicht Durchsuchungen sind, zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, aufgrund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutz gefährdeter Jugendlicher, vorgenommen werden.

Art. 83 BayBO enthält eine solche Ermächtigung zum Eingriff in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung. Welchen Umfang diese Ermächtigung im Einzelnen hat (vgl. hierzu BVerwGE 47, 31/40 = BayVBl. 1975, 309/310), kann im vorliegenden Verfahren offen bleiben. Denn streitig ist hier nicht der materiell-rechtliche Umfang der Eingriffsermächtigung, sondern die Frage, unter welchen formellen Voraussetzungen das in Art. 83 BayBO dem mit dem Vollzug der Bayer. Bauordnung Beauftragten eingeräumte Betretungsrecht gegen den Willen des Betroffenen durchgesetzt werden kann. Für diese Frage bedeutsam ist allerdings, dass dieses Betretungsrecht und die damit verbundene Duldungspflicht des Betroffenen, nicht uneingeschränkt bestehen, sondern dass von der gesetzlichen Ermächtigung wegen Art. 13 Abs. 3 GG nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Gebrauch gemacht werden darf. Die allgemeine gesetzliche Ermächtigung, eine Wohnung zu betreten, bedarf daher im Einzelfall der Konkretisierung. Mit der hiernach erforderlichen Anordnung wird im Einzelfall verbindlich festgestellt, dass die Voraussetzungen des Art. 83 BayBO vorliegen und wer als Betroffener verpflichtet ist, das Betreten zu dulden. Diese Konkretisierung der kraft Gesetzes allgemein bestehenden Duldungspflicht stellt einen Verwaltungsakt im Sinne des Art. 35 BayVwVfG dar, der gemäß Art. 19 und 29 ff. VwZVG mit Zwangsgeld oder Androhung unmittelbaren Zwangs vollstreckt werden kann (vgl. Koch/Molodovsky, BayBO, Erl. 4 zu Art. 83; Metzger, BayBO, Erl. 3 zu Art. 83; Schwarzer, BayBO, Anm. 4 zu Art. 83; a. M. Simon, BayBO, Erl. zu Art. 83, der das Betreten gegen den Willen des Berechtigten ohne vorhergehenden Verwaltungsakt als zulässig ansieht). Damit wird auch der verfassungsrechtlichen Anforderung an einen effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) gerade im Bereich der Grundrechte sowie dem Rechtsstaatsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 BV; Art. 20 Abs. 3 GG) ausreichend Rechnung getragen.

Für die sonach erforderliche Anordnung aufgrund von Art. 83 BayBO ist keine Form vorgeschrieben. Sie kann daher nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG schriftlich, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Praktisch wird nur eine schriftliche oder eine mündliche Anordnung in Betracht kommen. Eine mündliche Anordnung muss schriftlich bestätigt werden, wenn der Betroffene dies unverzüglich verlangt (Art. 37 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Auch ist zu berücksichtigen, dass eine etwaige Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO schriftlich zu begründen ist.

Gegenüber diesen Anforderungen an die Art des Verwaltungshandelns müssen (verständliche) Interessen der Verwaltung an einem reibungslosen und wirksamen Vollzug zurückstehen. Rechtsstaatliche Sicherungen, wie sie das Grundgesetz z. B. in Art. 13 und Art. 19 Abs. 4 getroffen hat, „bringen notwendig Erschwerungen der Verwaltungsarbeit mit sich; dies hat der Grundgesetzgeber in Kauf genommen“ (BVerwGE 28, 285/289 = BayVBl. 1968, 172/173). Der von der Beklagten vorgetragene Einwand, bei vorherigem Erlass eines Verwaltungsakts könne keine sofortige Besichtigung mehr erfolgen, so dass z. B. der Verdacht einer ungenehmigten Nutzung von Kellerräumen oder Dachgeschoßräumen zu Aufenthaltsw Zwecken nicht erfolversprechend überprüft werden könne, kann nicht höher bewertet werden als ein wirksamer Grundrechtsschutz des betroffenen Bürgers. Für Fälle, in denen wegen Gefahr im Verzug ein sofortiges

Einschreiten mit einem damit verbundenen Betreten von Wohnräumen erforderlich wird, stehen der Beklagten oder den Polizeivollzugsbeamten nach den Vorschriften des allgemeinen Sicherheits- und Polizeirechts die erforderlichen Befugnisse zur Verfügung.